

## V. Veränderung des Zweckes des belgischen Festungssystemes.

Das belgische Festungssystem hat eine eigentümliche Entwicklung genommen. Der kleine Staat war nicht imstande, die ganze Kordonlinie, die Wellington eingerichtet hatte, ausreichend mit Truppen zu besetzen. Es war die Überzahl der Festungen sogar eine Gefahr geworden. Die vier Mächte, die sie als Schutzwehr gegen Frankreich hatten erbauen lassen, wollten bei der Behandlung der Festungsfrage mit Fug und Recht den französischen Vertreter nicht zulassen. Sie einigten sich grundsätzlich über diese Frage durch das Protokoll vom 17. April 1831, worin eine Verminderung beschlossen wurde<sup>1)</sup>.

Der Einmarsch der Franzosen in Belgien im August weckte deren Lust, die Festungsfrage wieder aufzurollen, England aber wollte nicht dulden, daß diejenigen, gegen die die Mauern errichtet worden waren, die Augenzeugen ihrer Schleifung würden. Im Dezember brachte diese Frage noch einmal die Kriegsgefahr. In der französischen Thronrede vom 23. Juli war das Protokoll als ein großer Erfolg Frankreichs dar-

---

<sup>1)</sup> Am 27. Juli wurde das Protokoll von England an Belgien mitgeteilt mit folgenden bezeichnenden Worten: „au sujet de défense militaire, en rapport avec sa position de barrière pour les autres Etats de l'Europe, contre une agression possible de la France.“

gestellt worden, diese dem französischen Volke dargebotene Täuschung ließ sich nicht lange aufrecht erhalten. Im Ärger drohte der französische König seinem belgischen Schwiegersohne. Einen Augenblick war das französische und das englische Ministerium von dem Ausgange dieser Frage geradezu bedroht. Aber Ludwig Philipp trat den Rückzug an.

Der zwischen den vier Großmächten und Belgien abgeschlossene Hauptvertrag vom 14. Dezember 1831 sah die Entfestigung von 5 Plätzen vor, die sämtlich an der französischen Grenze liegen: Menin, Ath, Mons, Philippeville und Marienburg. Die übrigen zu unterhalten, verpflichtete sich aber die belgische Regierung. Art. 4: „Les forteresses de la Belgique qui ne sont pas mentionnées . . . . seront conservées. S. M. le Roi des Belges s'engage à les entretenir constamment en bon état.“ Es ist dieser ganze Vertrag ein deutlicher Beweis dafür, daß die vier Großmächte die Erhaltung einer gegen Frankreich gerichteten Festungsbarrière mit der Neutralisierung Belgiens verbinden wollten. Darüber kann kein Zweifel aufkommen. Auch liegt kein unheilbarer Widerspruch zwischen Neutralität und Barrièresystem vor, man stellte sich vor, daß ein Barrièreland durch hinzutretende Neutralisation in seiner Defensivkraft nur noch mehr gesichert sei.

Der Artikel 4 war aber nicht wirksam geschützt; da er in Art. 6 nicht unter denjenigen aufgezählt ist, über deren Ausführung sich die Großmächte die Aufsicht vorbehielten, so ist zu schließen, daß diesen Staaten über die Erhaltung der Festungswerke ein Aufsichtsrecht nicht zusteht. Der Vertrag sollte in 2 Monaten ratifiziert werden. Vorher gaben die vier Mächte am 23. Januar 1832 noch die Erklärung ab, daß die Bestimmungen jenes Vertrages „ne peuvent et ne doivent être

entendues que sous la réserve de la souverainité pleine et entière de S. M. le Roi des Belges sur les forteresses indiquées“. Die Ratifikation dieses Vertrages ist erfolgt<sup>2)</sup>.

Dieser Vertrag hat aber niemals die für die Unterschrift des Königs (nach Art. 68 der belgischen Verfassung) erforderliche Zustimmung der belgischen Kammern gefunden. Er ist niemals dieser Gewalt vorgelegt worden. Ist er darum nicht für Belgien bindend? Kann aus der Unterlassung des Königs dem Auslande ein Nachteil erwachsen, wenn der Vertrag vom König unterzeichnet und vom zuständigen Minister gegenzeichnet ist? Die Antwort lautet Nein. Tatsächlich ist aber nach dem Zeugnisse Brialmonts (1851) auch von belgischer Seite niemals die Rechtsgültigkeit der Konvention bestritten worden<sup>3)</sup>, nur mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Lage des Königs usw. wurde die Ausführung hinausgeschoben. Hinausschieben der Ausführung, sie abhängig machen von der Billigung der Konvention durch die Kammern und endlich Hinausschieben eines dahin gehenden Antrages, das sind die Stufen der belgischen Politik gewesen.

Erst seit dem Jahre 1863 ist es bekannt, daß diesem Hauptvertrage über die Festungen (vom 14. Dezember 1831) eine Geheimklausel hinzugefügt wurde<sup>4)</sup>. In ihr wurde der

---

<sup>2)</sup> „Elle a été ratifiée après l'échange des ratifications du traité du 15. novembre 1831. Nothomb, Essai historique et politique sur la Révolution belge. 4. éd. (1876) 1, 273 note 1 u. 285. Die belgische Ratifikation vom 17. Dezember 1831 ist gegenzeichnet vom damaligen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, die preußische ist vom 8. April 1832. Brialmont 2, 345 f.

<sup>3)</sup> Brialmont 2, 288.

<sup>4)</sup> Wortlaut bei Descamps a. a. O. 282.



König der Belgier als Rechtsnachfolger des Königs der Niederlande in bezug auf die Rechte an den von den Großmächten erbauten Festungen anerkannt, in gleicher Weise aber auch der Lasten — wobei der genaue Hinweis auf die Aachener Abmachungen auf den belgischen Wunsch gestrichen wurde. Bei alledem wurden die Pflichten, die die ewige Neutralität dem Könige auferlegte, vorbehalten. Dann heißt es weiter:

En conséquence, dans le cas où, par malheur, la sûreté des forteresses, dont il est question, viendrait à être compromise, S. M. le Roi des Belges concertera avec les cours d'Autriche, de la Grande Bretagne, de Prusse et de Russie toutes les mesures que réclamera la conservation de ces forteresses, toujours sous la réserve de la neutralité de la Belgique.

Die Rechtsgültigkeit dieser Klausel ist von belgischer Seite zunächst schon deshalb angefochten worden, weil die Zustimmung des gesetzgebenden Körpers fehlt<sup>5)</sup>. Von anderer Seite ist sehr lebhaft die Rechtsgültigkeit auch dieser Klausel verteidigt worden. Es ist aber von unserer Regierung nicht auf den Hauptvertrag oder die geheime Klausel zurückgegriffen worden. So möge diese Streitfrage unberührt bleiben. Es ist ja mein Grundsatz, keineswegs jede für Belgien ungünstige Auffassung zu vertreten.

---

<sup>5)</sup> Diese und andere Gründe bei Descamps a. a. O. 285. S. 402 sagt aber selbst Descamps: „On peut discuter sur le caractère obligatoire de cette convention pour le pays . . . . Mais il est difficile de méconnaître que la participation de la Belgique à sa propre défense n'ait le caractère d'un concours attendu par les Puissances.“ Diese Mächte aber sind die gegen Frankreich geeinigten Mächte!

Die Auffassung Belgiens als Barrière gegen Frankreich wurde innerlich von den Belgiern nicht vertreten, sie sahen ihres Landes Pflicht darin, keinen Nachbarn gegen den anderen zu begünstigen, was eine wesentliche Verschiebung zugunsten Frankreichs herbeiführte.

Die kluge zurückhaltende Politik des ersten belgischen Königs, die ihm eine hochangesehene Stellung unter den Gekrönten Europas verschaffte, hat diese von ihm eingegangenen Verpflichtungen tatsächlich zurücktreten lassen. Die Frucht dieser allseitig neutralen Haltung war das Verschwinden der ursprünglichen Richtung des belgischen Verteidigungssystems gegen Frankreich. Diese schwere antifranzösische Servitut des belgischen Fortifikationswesens kam, wenn nicht rechtlich, was dahingestellt bleibt, so doch tatsächlich in Fortfall. Wie der Vorgänger des jetzigen belgischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten darüber denkt, zeigt die im Anhang mitgeteilte Rede klärlich.

Der Neutralitätsvertrag schränkte den Grenzzug, den bis dahin Frankreich zu verteidigen hatte, wenn der deutsche Bund und der ihm für die luxemburgischen Lande angehörende König der Niederlande in den Kampf gegen Frankreich einzutreten sich gezwungen sähen, auf fast die Hälfte ein. Frankreich, behütet durch die Neutralität der Schweiz und Belgiens, hatte von da an nur noch die Rheinlinie von Hüningen bis Lauterburg und die Landgrenze von da bis zum Belgischen zu beschützen. Bei dem beiderseitigen Zustand der Heere (Frankreich: Söldnerheer, deutscher Bund: gemischte, sehr ungleiche Streitkräfte) war der Zustand den militärischen Interessen entsprechend. Das Operationsgebiet war für die beiderseitigen Streitkräfte ausgedehnt genug. Als im Jahre 1867 die

preußische Besatzung aus Luxemburg abzog und dieses Großherzogtum gleichfalls neutral erklärt wurde, schränkte sich die französisch-deutsche Front noch weiter ein. Freilich erwies sich die Schmalheit der Front für Frankreich als verderblich. Ohne ein neutrales Belgien hätte das französische Heer 1870 nicht so ausschließlich Front nach Osten nehmen dürfen, wie es geschah. So aber wurde Bazaine bei Metz und Mac Mahon bei Sedan behindert, sich, in der Richtung nach Nordwesten ausweichend, der Katastrophe zu entziehen.

Die Verträge von 1831 besserten Preußens Lage keineswegs, von da an war Preußens rheinische Flanke nur durch die sehr ungewisse Neutralität Belgiens gedeckt. Für Preußen war seit 1831 die Aufrechterhaltung der Neutralität Belgiens eine Voraussetzung. Frankreich behielt seinen Festungsgürtel bei, England ist durch das Meer geschützt, das weite Gebiet der Eifel und der nördlichen Vorlande entbehrte fortan seine Deckung.

Das belgische Festungssystem blieb zunächst erhalten, wenn auch der Verfall immer weiter um sich griff, so handelte man wenigstens einigermaßen dem Geheimartikel gemäß. Im Jahre 1848 taucht der erste Plan einer Befestigung von Antwerpen auf und damit wird die Aufgabe ganz anders gefaßt. Das überlieferte System war eine vorwiegend gegen Frankreich gerichtete Front, die den Bedürfnissen der Bundesgenossen von Waterloo gerecht zu werden suchte. Die Festungen umgaben in dreifacher Linie den Nordsaum Frankreichs, waren also zum Teil dem ersten Stoße ausgesetzt. Aber es kam völlig darauf an, ob Belgien sie gegen Frankreich ernsthaft zu verteidigen gewillt war. Clausewitz hatte ja recht, als er schon im August 1831 schrieb: „Haben die bel-



gischen Provinzen eine politische Stellung, in der sie nicht ganz entschieden der antifranzösischen Partei angehören, so ist es tausendmal besser, wenn sie gar keine Festung haben <sup>6)</sup>." Antwerpen aber ist nicht mehr eine Festung des ersten Mobilmachungstages, sondern eine Rückzugsfestung, sie richtet ihre Front dem Lande zu; denn gegen das Meer ist sie durch Holland, solange dieses selbst sich nicht feindlich stellt oder seine Neutralität aufrechterhalten kann, gesichert. Die Front von Antwerpen geht gegen Süden und gegen Osten!

1859, noch unter der Regierung König Leopolds I., begann die Schleifung einzelner Festungen, dafür wurde die Verteidigung des Landes in eine Reduitfestung konzentriert. Antwerpen war der natürliche Ort für einen solchen Platz, in den sich im äußersten Falle der Not Armee und Regierung zurückziehen und verteidigen könnten. Die Festung, nach den Plänen Brialmonts ausgeführt, war für seine Zeit ein Meisterwerk des Belgiers. Sein Ruhm ging durch alle Lande.

Die faktische militärische Lage war nun die: die alten vorhandenen Befestigungen (so in Lüttich und Namur) waren für einen Durchmarsch nicht mehr allzu ernsthafte Hindernisse, Belgien hatte aufgehört eine wirksame Sperre gegen Frankreich zu sein, es gab nur eine schwache Söldnerarmee, die im offenen Felde nicht allzuviel bedeutete, hinter den Forts von Antwerpen war aber die Regierung des Staates sicher geborgen. Belgien hatte also völlig alle Erinnerungen an die einstige Tendenz gegen Frankreich, die sein König und sein erster Minister unterschrieben hatten, aufgegeben, es war ein

---

<sup>6)</sup> Schwarz, Leben des Generals Carl von Clausewitz 2, 378 f.

Staat, dessen Festungssystem nur dem eigenen Nutzen diene, auf das Wohl der Großmächte war keine Rücksicht mehr genommen worden. Antwerpen hatte einen rein defensiven Charakter, da die Scheldemündung ja durch die Holländer gesperrt ist und Belgien keinerlei Kriegsschiffe besaß. Keine der Mächte hatte gegen die Veränderung des Systems Einspruch erhoben. Wiewohl die Interessen von Preußen-Deutschland dadurch ungünstig, die Frankreichs günstig beeinflußt wurden, ist das auch von preußischer Seite nicht geschehen.

Das Jahr 1887 brachte eine neue Festungsvorlage. Auf den Vorschlag von Brialmont wurde die ganze Maaslinie mit Festungswerken gesperrt. Die Fortsfestungen Lüttich und Namur wurden mit erheblichen Kosten errichtet und dazwischen das Panzerfort von Huy. Diese neuen Befestigungen sperrten vollständig die nächste Eisenbahnverbindung Paris-Köln. Brialmont war ein Festungsfanatiker von höchster Begabung, er baute aber für Belgien zu viele Festungswerke<sup>7)</sup>.

Die Anlage dieser Maasbefestigungen hat für Belgiens Politik eine sehr schlimme Wirkung gehabt. Namur und Lüttich liegen so nahe der Grenze, daß dem Lande in der ersten Stunde eines zwischen Frankreich und Deutschland ausbrechenden Krieges nicht Zeit bleibt, ruhig abzuwarten und den Alliierten zu wählen, es mußte in der ersten Stunde — in Leidenschaft und Unklarheit wählen. Ja der Versucher hat

---

<sup>7)</sup> Er hatte noch nicht genug damit: ein verschanztes Lager von Beverloo, Befestigung von St. Trujen wurde von ihm vorgeschlagen. Das wäre der Anschluß von Antwerpen an Lüttich und auch diese Werke hätten ihre Front (durch die Niederlande) gegen Deutschland gerichtet.



sein Spiel schon gewonnen. Mephistopheles kommt und sagt: „Was wirst du warten? Im Frieden wirst du schon deinen Bräutigam wählen, der wird dir helfen.“ Und doch hat die Mutter Belgiens es verboten: die Neutralität, diese Grundbedingung des belgischen Staates. Der Diplomat wurde durch diesen Besitz von bis an die Grenze vorgeschobenen Festungen zugunsten des Militärs in den Hintergrund geschoben!

Ein neues Gesetz vom Januar 1906 dehnte den Festungsbezirk von Antwerpen erheblich aus und es begann der Bau jenes gewaltigen Fortsgürtels, um den im September so heiß gekämpft wurde.

Wollte Brialmont nur Belgiens Interessen dienen? War sein System ein neutrales? Ich glaube, die Antwort darf nur Nein lauten. Sehen wir uns ihren Charakter an. Die Linie der Maas läuft ja nicht parallel der deutsch-belgischen Grenze, aber tatsächlich sperrte sie dem deutschen Heere jedweden Eintritt in Belgien. Mit der Einnahme von Lüttich und Namur mußte im August diese Pforte erst gesprengt werden. Die Maaslinie deckt aber zugleich den linken Flügel des großen französischen Maasfestungssystems. Für England ist Antwerpen zur See nicht zu erreichen, Belgien aber baute für Handelszwecke den Hafen von Zeebrügge, der sich aber auch als englischer Landungsplatz eignet und als solcher bereits im Herbst 1914 gedient hat. Von Namur bis zum Meere, längs der französischen Grenze, ist die belgische dann völlig unbehütet. Hier stand den französischen und englischen Truppen das Land unbehütet offen. Das belgische Verteidigungssystem kennt gegen Frankreich nur eine Sperre in Namur.

Gegen England ist die gesamte Küste ohne jeden Schutz.

Nach allen Fronten hin hat Antwerpen eine gleiche Bedeutung und die gleiche Wirkung: Bedrohung der Flanke des eindringenden Feindes und Anlehnung für den Freund. Es dient zugleich in allen Fällen als Reduit.

Eine Festungsanlage bei Nieuport wäre ein gegen Frankreich und England gerichteter Ausgleich zugunsten des deutschen Reiches gewesen.

Es folgt mit aller Deutlichkeit, das Königreich Belgien, dessen erster König noch die Verpflichtung der Instandhaltung einer Barrière gegen Frankreich übernommen hatte, hat diese Tendenz nicht nur fallen gelassen, sondern hat sein System zugunsten von Frankreich und England eingerichtet. Schleicht sich da nicht der Verdacht ein, daß Brialmont, der Sohn eines napoleonischen Offiziers, nicht ausschließlich als neutraler Belgier gefühlt hat?

Die Entwicklung des Festungswesens bedingte auch die Heeresgröße. Es entsprach durchaus den Anschauungen aller Mächte, daß die Neutralität Belgiens eine bewaffnete sein sollte. Keine Regierung hat gegen eine Heeresvermehrung Einsprache erhoben. Immerhin blieb das Heer relativ schwach, 1845 wurde es auf 80 000 Mann festgestellt, 1853 auf 100 000, 1868 auf 100 000 und 30 000 Reserven. Zur allgemeinen Dienstpflicht überzugehen, trugen die Belgier Bedenken; man hielt die Nationalgarde für eine wertvolle Ergänzung. Die belgische Verfassung hat aus den Tagen der Julirevolution diese Institution beibehalten; eine üble Verlassenschaft; denn wie ein reguläres Heer das Volk der Lust, auf eigene Faust am Kampfe teilzunehmen, entwöhnt, so bildet eine Nationalgarde dazu den Anreiz. Der Nationalgardist ist an diesen Wechsel von bürgerlicher Kleidung und Uniform gewöhnt. Was aber hat Belgien

schließlich durch diese halb militärische Einrichtung, die sie im Kriegsfall auf 157 500 Mann berechnete, erreicht: nichts anderes als einen hartnäckigen Franktireurskrieg, in dem — wie es zu allen Zeiten und bei allen Völkern geschieht und geschehen wird — auch der unschuldige Bürger an seinem Leben wie an seinem Besitze Schaden leidet. Alle anderen Staaten hatten dieses gefährliche Spiel für große Kinder längst beseitigt, das belgische Volk hatte aber nicht die Kraft, es zu den historischen Erinnerungen zu legen.

Belgien besaß nun nach der Erweiterung Antwerpens so viele Forts, so viele Panzertürme, daß derselbe Mangel an Verteidigungsmannschaften eintrat, wie er im Jahre 1831 bestand. Mit der Kleinheit des Landes wächst das Bedürfnis der permanenten Sturmfreiheit einer Festung. Wenn Belgien Namur und Lüttich behaupten wollte, so war eine viel stärkere Besatzung erforderlich, um sofort die Armierungsarbeiten in möglichst vollständiger Weise durchzuführen. Die Kasematten schrien nach Garnison. Die Einführung einer (eingeschränkten) allgemeinen Dienstpflicht war schon aus diesem Grunde eine Notwendigkeit, sie wurde 1909 in den letzten Tagen König Leopolds II. beschlossen, 1913 noch erweitert.

Der noch immer bleibende Mangel an ausreichenden Verteidigungstruppen führte vielleicht unbewußt zu dem Gedanken, man wird im Falle eines Krieges dann von befreundeten Nachbarn schon Hilfe erhalten. Solche Gedanken mögen in weiten Kreisen naiver Natur sein und bleiben, für die verantwortungsvollen Militärs liegen die Dinge aber anders. Sie mußten wissen, daß diese Anleihe beim Auslande, soll sie wirksam werden, schon im Frieden vorbereitet werden muß. Das neutrale Belgien muß sich aber dem versagen. Die Über-



fülle der Verteidigungsplätze zwingt den Chef des Generalstabes und den Kriegsminister, daran zu denken, mit dem ausländischen Militär zu verhandeln. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten eines neutralen Staates hat aber die Pflicht, entweder das zu untersagen oder nur eine gleichzeitige Verständigung mit allen Nachbarn zuzulassen. Belgien hat es bekanntlich vorgezogen, mit England und wahrscheinlich auch mit Frankreich allein zu verhandeln, Deutschland auszuschließen. Im schroffsten Widerspruch zu seiner antifranzösischen Verpflichtung bereitete es sich vor für ein Bündnis, an dem Frankreich Teil habe. Hier liegt eine Schuld Belgiens vor, eine Tat, die die Neutralität Belgiens verletzte.

Es ist gar kein Zweifel, daß eine Neutralität nur auf dem gegenseitigen Vertrauen aller Nachbarn in die Gesinnungen des neutralen Staates beruht. Der Verfasser des verbreitetsten französischen Handbuches des Völkerrechtes Bonfils sagt daher von der Neutralität: „Sa caractéristique est d'être établie, bien plus dans l'intérêt des autres Etats que dans celui de l'Etat neutralisé. Les autres doivent pouvoir compter cette neutralité, elle ne dépend pas du bon plaisir du neutralisé<sup>8)</sup>.“ Es darf der Generalstab eines neutralen Staates nicht dem einen Nachbarn seine Geheimnisse offen legen, dem anderen aber verschweigen; denn dadurch wird der Zweck der Neutralität vereitelt und der Geschädigte hat allen Grund, sich an dem Neutralen schadlos zu halten.

Doch zurück zur Festungsfrage!

---

<sup>8)</sup> Bonfils, Manuel de droit international public § 349.

Moltke hat vor langen Jahren es abgelehnt, über die Befestigungen sich amtlich zu äußern, das sei Belgiens eigene Angelegenheit<sup>9)</sup>. Er hat dann später, um Rat gefragt, privatim dem Könige Leopold II. gegenüber sich entschieden gegen die Notwendigkeit dieser Festungsbauten ausgesprochen<sup>10)</sup>. Die Belgier haben seinen Rat nicht gehört. Sie taten was ihnen beliebte. Frère-Orban, der Ministerpräsident vieler Jahre, sagte: „Wir errichten Festungen, wie sie uns passen, und schleifen diejenigen, die uns nicht passen, ohne uns durch pomphöse Phrasen über unsere angeblichen internationalen Verpflichtungen beeinflussen zu lassen<sup>11)</sup>“.

Auch das belgische Eisenbahnwesen begünstigte Frankreich. Zwar hat André Weiss die Dreistigkeit, von unzähligen strategischen Eisenbahnlinien zu reden, die auf dem Erdboden die deutsche Bedrohung Belgiens eingezeichnet hätten. Gemacht. Nach Belgien führen über die deutsche Grenze ganze vier Eisenbahnlinien; nimmt man das neutrale Luxemburg hinzu, so sind noch weitere fünf hinzuzuzählen. Zwischen Frankreich und Belgien vermitteln aber 22 Linien den Verkehr. Diese kecke Behauptung von Weiss übertrifft er aber noch, wenn er die belgische Nordgrenze als „complément dégarnie de forteresses“ bezeichnet. Hat der gefeierte französische

---

<sup>9)</sup> Angeführt wurden diese Worte in der belgischen Kammer im März 1887. Descamps S. 409.

<sup>10)</sup> Jahrbücher für Armee und Marine 82, 197. Es war in den Tagen seines 90. Geburtstages bei der Anwesenheit des Königs der Belgier in Berlin.

<sup>11)</sup> Descamps S. 409.

Rechtslehrer, ein Mitglied des Instituts, denn nichts von der Belagerung von Maubeuge gehört <sup>12)</sup>?

Belgien baute also sein gegen Deutschland gerichtetes System. Aber das System erwies sich als falsch. Belgien wollte das deutsche Heer an der äußersten Haut seiner Staatsgrenze durch seine Festungen hemmen. Das deutsche Heer durchstieß die Haut und drang sofort auf die Knochen des Staatsgefüges. Der Vergleich mit Verdun und Belfort zeigt die Tatsache in brutaler Nacktheit: Die Belgier spielten und spielen für die Franzosen die Prügelknaben. Der eiserne Wille eines nüchternen Verstandes, wie ihn Ludendorff und Beseler besitzen, warf die Gebilde eines heißblütigen genialen Phantasten, wie es Brialmont war, in einer Frist über den Haufen, die kein Festungstechniker je für möglich gehalten hatte.

Wäre Belgien mit einer Zentralfestung Antwerpen zufrieden gewesen, so würde der Krieg in 14 Tagen den belgischen Boden verlassen haben, in Antwerpen stände noch heute im neutralen Zustande ein starkes ungeschwächtes Heer, Belgiens Fluren und Belgiens Städte wären so gut wie völlig verschont geblieben, und die Zukunft des Landes wäre völlig sicher geborgen. So aber ließ der Staat der ersten von ihm selbst erfolgten Verletzung der Neutralität die Konsequenzen folgen, es kämpfte und kämpft für Frankreich und England und es trat ein, was schon vor 25 Jahren der belgische Major Girard prophezeit hat: „Belgien glaube an Alliierte und werde nur Herren haben; es glaube den ersten Angreifer einzuschüchtern

---

<sup>12)</sup> La violation de la neutralité belge et luxembourgeoise par l'Allemagne 24.



und werde nur sein Spielball sein; es glaube die erste Festung der Welt zu besitzen, dieselbe bilde jedoch eine Falle<sup>13)</sup>.“

Auch ein wahrhaft neutrales Belgien wäre sicherlich für einen Augenblick wieder Kriegstheater geworden. Darüber kann sich ein militärisch denkender Mann nicht im Zweifel sein. Der englische Leutnant Colonel Bridges hat ja 1912 dem belgischen General Jungbluth im Rückblick auf die vorangegangene Krisis nach dessen Aufzeichnung erklärt: „Le Gouvernement britannique, lors des derniers événements, aurait débarqué immédiatement chez nous (Belges), même si nous n'avions pas demandé de secours.“ Auch die Beweise, daß französische und englische Offiziere den belgischen Boden betreten haben, ehe Deutschland die Frage nach dem Durchmarsche stellte, erscheinen völlig schlüssig.

Durch künstliche Neutralisation war 1815—1831 die Front Frankreichs gegen den Rhein eingeschränkt, nach 1870 begann Frankreich diesen Zug auf das allerstärkste zu befestigen, an die Stelle der Söldner trat das französische Volksheer, das auf die äußerste Zahl gesteigert wurde. Für solche Massen war die Front zu schmal und auf beiden Seiten bestand die Raunnot. Auch diesen Fall hat der französische Staatsrechtslehrer Bonfils vorgesehen: „Si les territoires neutres étaient trop étendus, le contact de celles-ci (der nicht neutralen Staaten) serait rendu tellement difficile, que la neutralité courrait le risque d'être méconnue et violée<sup>13a)</sup>.“ Er verweist schon auf Belgien!

England hat den Einmarsch in Belgien mit dessen Regierung vorbereitet, es würde auch ohne Deutschlands Vor-

<sup>13)</sup> Jahrbücher für Heer und Marine 75, 86.

<sup>13a)</sup> a. a. O. § 351.

gehen die Neutralität Belgiens mißachtet haben. Es mag vielleicht ein paragraphierter Vertrag nicht bestehen, aber die Kunst Greys war die altenglische; man schafft sich tatsächliche Abhängigkeiten, man trifft mündliche Abreden und kann dann Verträge läugnen. Deutschland bot Belgien in seiner Raumnot, in dem Kampfe um seine Existenz, der ihm freventlich aufgezwungen war, zum Durchmarsch gezwungen, den vollen Schadensersatz. Belgien aber wies es ab. Das ist die nüchterne Wahrheit.

Wo liegt denn da die Untreue gegenüber dem großen Gute der belgischen Neutralität. Bei Belgien, das erweist die Umkehrung der Front des Befestigungssystemes.

Ein Belgier selbst hat die deutsche Besetzung schon vor 25 Jahren gerechtfertigt: „Sehr dringende Umstände können selbst die zeitweise Besetzung einer neutralen Festung, ihre Belegung mit Garnison, rechtfertigen, um sich gegen den Feind zu sichern oder um ihm in seinen Absichten auf denselben Platz zuvorzukommen, wenn dessen Heer nicht imstande ist, ihn zu schützen<sup>14)</sup>. Derselbe Offizier prophezeite seinen Landsleuten: „Die Niederlage Deutschlands wird für Belgien die Verwandlung seiner Provinzen in Departements, der Ruin seiner großen Städte, besonders das Herabsteigen Brüssels von seinem Range als Hauptstadt, und die empfindlichste Schädigung Antwerpens in seinen Handelsbeziehungen mit Deutschland bedeuten<sup>15)</sup>.

---

<sup>14)</sup> Girard. Vgl. Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine 75, 68.

<sup>15)</sup> a. a. O. 75, 70.